

S2 Beitragszeitraum

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 18.03.2016
Tagesordnungspunkt: 2. Anträge

- 1 Einfügen in § 3 Absatz 1 der Finanzordnung als Satz 2
- 2 "Die Beitragszahlung ist jeweils zum 15. des Monats, bei vierteljährlicher
- 3 Zahlung zum 15. des ersten Quartalsmonats, bei halbjährlicher Zahlung am 15.02.
- 4 und 15.08. und bei jährlicher Zahlung zum 15.02. eines jeden Jahres fällig."

Begründung

So wäre geklärt, welchem Zeitraum geleistete Beiträge zugeordnet werden können.